

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal“ vom 20.01.2004 (ThürStAnz Nr. 08/2004 S. 563),
2. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 88 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
5. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der in den Gemarkungen Jesuborn und Gehren der Stadt Gehren, der Gemarkung Pennewitz der Gemeinde Pennewitz und der Gemarkung Gräfinau-Angstedt der Einheitsgemeinde Wolfsberg im Ilm-Kreis sowie in der Gemarkung Dörnfeld an der Heide der Stadt Königsee im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gelegene Abschnitt der Wohlrose und die angrenzenden Landschaftsteile um die Sorger Teiche, die Zweizapfenteiche, die Teufelsteichkette und den Esbachteich werden unter der Bezeichnung „Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Die vorhandenen Landesstraßen L 1047 (Gehren – Gräfinau-Angstedt) und L 1144 (Pennewitz – Gräfinau-Angstedt) sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Dies betrifft die gesamten Straßengrundstücke einschließlich der Straßengräben.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 424,6 Hektar.

(3) Die Grenze des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 12 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche.

Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Ilm-Kreises in Arnstadt und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Rudolstadt aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet erstreckt sich beidseitig des Wohlrosebaches mit typischen, überwiegend naturnahen Weichholzaunen und Hochstaudenfluren sowie den Begleitstrukturen Feuchtwiesen, Bergwiesen und Halbtrockenrasen. Im östlichen Teil sind Kiefernwaldbereiche mit Hochmoorinitialen und Grünland vorhanden. Der geologische Untergrund aus Buntsandstein bedingt den überwiegend mageren Charakter der Wälder und Grünländer.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch einen Biotopkomplex aus, in dem repräsentative Landschaftsteile mosaikartig miteinander verzahnt sind. Hervorzuheben sind die für das Vorland des Thüringer Waldes landschaftstypischen Ausschnitte mit ihren Teichketten und Teichgruppen, verlandeten Flächen, Grünlandbereichen, Wäldern und anderen Biotoptypen. Vor allem die Teiche und Feuchtstandorte haben sich zu wertvollen Sonderbiotopen entwickelt. Die anschließenden Waldbereiche mit ihrer reichen Ausstattung an Grenzlinien sind ein potentiell Habitat für das vom Aussterben bedrohte Auerwild sowie für stark bedrohte Amphibienarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Teiche mit ihren Verlandungszonen, Moorbereichen sowie Feucht- und Nasswiesen als Lebensraumkomplex für teilweise hochgradig gefährdete Vögel, Fische, Reptilien, Amphibien und andere an das Wasser gebundene Tiergruppen und Pflanzengesellschaften zu schützen und zu erhalten,
2. die nährstoffarmen Verhältnisse in den östlichen Waldbereichen als Voraussetzung für die Erhaltung des in Thüringen vom Aussterben bedrohten Rauschbeer-Waldkiefern-Moorwaldes und der kleinflächigen Zwergstrauchheiden zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
3. das überwiegend gut strukturierte Fließgewässer der Wohlrose mit seinem Bestand an stark gefährdeten Fischarten zu erhalten und weiter zu entwickeln, naturnahe Uferbereiche zu fördern und in der Aue die Nutzung weiter zu extensivieren,

4. die Sonderstandorte in den alten Sandgruben mit ihren trockenen und vegetationsarmen Flächenteilen sowie die Halbtrockenrasen an der Böschung zur Wohlrose im Norden des Naturschutzgebietes in ihrer jetzigen Form zu erhalten,
5. den Anteil arten- und strukturreichen Laubwaldes mit licht- und wärmebedürftigen Arten der Krautschicht zu erhöhen sowie in den vorhandenen Nadelholzbeständen einen angemessenen Altholzanteil als Lebensraum für zahlreiche dort vorkommende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als potentiell Auerhuhnhabitat, durch entsprechende forstliche Nutzung und Pflege zu sichern,
6. arten- und strukturreiche Waldrandbereiche mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Weichlaubhölzern durch gezielte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erhalten und neu zu entwickeln sowie die an Offenland angrenzenden Waldflächen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen und negativen Einflüssen als Pufferzonen zu sichern,
7. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und andere xylobionte Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und liegenden Totholzanteiles unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,
8. Hecken und Gehölzreihen als Biotopverbund und als Leitstrukturen für Vögel zu erhalten und weiterzuentwickeln,
9. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vermeidbare Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
10. die natürliche und durch traditionelle Nutzungen wie Grünland, Weide- und Forstwirtschaft geprägte Eigenart und Schönheit des Gebietes durch eine naturschutzfachlich abgestimmte Bewirtschaftung zu bewahren,
11. das Gebiet als bedeutsames Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschung zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu erheblichen oder nachhaltigen Störungen führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern, ständig oder zeitweise wasserführende Still- oder Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern, Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen und zu beschädigen, sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, einzubringen oder zu beschädigen, insbesondere Pilze jeglicher Art zu sammeln,
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
10. Dränmaßnahmen durchzuführen,
11. zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden,
12. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
16. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. nicht standortgerechte oder im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
18. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten oder als Radweg ausgewiesenen und entsprechend markierten Wege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln und außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Reitwege zu reiten,
5. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben oder das Gebiet mit Fluggeräten aller Art oder mit Ballonfahrzeugen in einer Höhe von weniger als 300 m über Geländeniveau zu überfliegen,
6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
8. zu lärmern,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter den folgenden Maßgaben:
  - a) entzugsorientiert zu düngen und zu kalken,
  - b) Uferrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern nicht zu düngen, nicht zu kalken, nicht zu beweiden und dort keine Biozide anzuwenden;es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 10, 12, 13, 16, 18 und 19; Änderungen der Nutzungsart und der Einsatz von Bioziden bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder horstweisen Baumentnahme, der Erhaltung lückiger Nadelholzalbestände als potentielle Auerhuhnhabitate, der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung

von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäume pro Hektar Waldfläche ab 30 Zentimeter Brusthöhendurchmesser bis zum vollständigen Zerfall; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 17; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Neu- oder Ausbaus Lkw-befahrbarer Wege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), und der Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kurrung von Wild vom 7. April 2000 (GVBl. S. 93) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 9,
6. die extensive Teichwirtschaft im Esbachteich, Zweizapfenteich, Galgenteich, Trüben Teich, Gallenteich, Zweiten Feldteich und in der Teufelsteichkette im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; der Fischfang ist jeweils auf die Zeit vom 1.10. bis 28.02. zu beschränken; eine Zufütterung darf nur mit Getreide erfolgen und der jährliche Zuwachs maximal 200 Kilogramm pro Hektar nicht überschreiten; ein Ablassen der Teiche darf nur zum Abfischen und für Sanierungsmaßnahmen erfolgen, dabei ist nie mehr als ein Teich einer Teichgruppe abzulassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 4,
7. die Ausübung der Angelfischerei mit der Flug- und Spinnangel auf Regenbogenforellen in der Wohlrose,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die *unteren* Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die Ausweisung und Markierung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Nutzung der vorhandenen Feuerstellen beim Abfischen der Teiche sowie bei jagdlichen Veranstaltungen nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde und unter der Maßgabe der Beachtung der brandschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,
11. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Gehölzpflegemaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Plätzen, Gräben und Dränagen nach dem 15. Juni des jeweiligen Jahres und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde,

14. die Nutzung, die Instandsetzung und Instandhaltung baulicher Anlagen; die Erneuerung oder der Abriss vorhandener baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. die Instandsetzung, die Instandhaltung und der Rückbau von ober- und unterirdischen Leitungen sowie die Neuverlegung in den bereits genutzten Wegen und Trassen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
18. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
19. die Bekämpfung der Bisamratte mit Fallen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
20. das zum Starten und Landen auf dem Sonderlandeplatz Pennewitz sowie zum Fliegen der festgelegten Platzrunden unmittelbar notwendige Überfliegen des Gebietes,
21. Maßnahmen zur Gewährleistung der flugbetrieblichen Sicherheit des Sonderlandeplatzes Pennewitz; Zeitpunkt und Art der Durchführung sind vorab mit der *unteren* Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie**

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Moorwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- trockene europäische Heiden,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Berg-Mähwiesen,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Westgroppe,
- Kammmolch,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen<sup>1</sup> FFH-Gebietes Nr. 71 „Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Pennewitzer Teiche- Unteres Wohlrosetal“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Nutzer. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

---

<sup>1</sup> Das FFH-Gebiet Nr. 71 „Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal“ ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, S. 1 – 189 (ABl. L 382/1) rechtsverbindlich geworden.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8** **(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

